

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 13.12.2001**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBL.S.345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBL.S.482) in Verbindung mit § 2 und § 7 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBL.S.502), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (GVBL.S.505) hat der Stadtrat der Stadt Falkenstein am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Falkenstein erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet Falkenstein an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
2. Einrichtungen, die Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung, die im Stadtgebiet Falkenstein in Spielhallen u.ä. Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstungen.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten Volksfesten u.ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische und Tischfußballgeräte
2. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Abs.1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt werden.
- (2) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Steuerarten

Die Vergnügungssteuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen erhoben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Gerätes.
- (2) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist vierteljährlich zu entrichten. In Einzelfällen können abweichende Fälligkeitstermine festgelegt werden.

§ 7 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung eines Apparates oder Automaten in einer Spielhalle, Gaststätte, Kantine, einem Vereinsraum oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist innerhalb einer Woche anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist innerhalb 1 Woche zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines, der im § 11 genannten Apparates oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

2. Abschnitt – Steuerart

§ 8 Pauschalsteuer nach festen Sätzen

- (1) Für das Bereithalten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Automaten beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für:

1. Geräte, die in	Spielhallen	Gaststätten etc. und sonst. öff. zugängl. Pl. u. Einrichtungen
aufgestellt sind:		
a) mit Gewinnmöglichkeit	90,00 €	40,00 €
b) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinn- Möglichkeit	60,00 €	30,00 €
c) ohne Gewinnmöglichkeit	40,00 €	20,00 €
2. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Ver- harmlosung des Krieges zum Gegen- stand haben	200,00 €	150,00 €

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt und der Gemeindeverwaltung innerhalb von 1 Woche mitgeteilt wird.

3. Abschnitt – Schlussbestimmungen

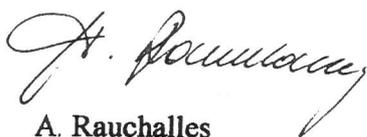
§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 7 Abs. 1 und 2 nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 10.03.94 außer Kraft.

Falkenstein, den 13.12.2001



A. Rauchalles
Bürgermeister